

## **Befreiung von der Schulpflicht**

Das Schulgesetz bietet die Möglichkeit Schülerinnen und Schüler ab dem achtzehnten Lebensjahr, die bis zum Ende des Schuljahres schulpflichtig sind, von der Schulpflicht zu befreien. Voraussetzung ist, dass die Jugendlichen ein Praktikum, das Berufsvorbereitend oder –orientierend ist, antreten und ein Besuch der Berufsschule mit dem Praktikum nicht vereinbar ist.

Bei einem Antrag auf Befreiung von der Schulpflicht aus anderen wichtigen Gründen erfolgt jeweils eine Einzelfallprüfung.